

Vorbericht für die 61. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 06.11.2024

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 60. Sitzung am 08.05.2024

Die Niederschrift über die 60. Sitzung wurde per E-Mail am 20.06.2024 versandt.

Es gab eine schriftliche Einwendung zur Niederschrift:

Per E-Mail vom 20.06.2024 bittet Frau Kubisch um folgende Änderung des Punktes 11.3.:
„Frau Kubisch erfragt, welche beBPo-Softwarelösung die Mitglieder nutzen, ob Procilon oder ggf. Governikus COM Vibilia, und wenn sie Procilon nutzen, ob sie neben der obligatorischen Sendebestätigung auch eine von Procilon zusätzlich generierbare Abholbestätigung erhalten, die im Governikus COM Vibilia obligatorisch war/ist.“

Die meisten Mitglieder nutzen das beBPo von Procilon, die Stadt Bernburg (Saale) und die Stadt Köthen (Anhalt) nutzen Governikus COM Vibilia. Ob die Procilon-Nutzer neben der Sendebestätigung auch eine Abholbestätigung erhalten, klären die Verwaltungen der Mitglieder untereinander.“

Mit der Bitte zur Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.

TOP 3: Ergebnisse des Zensus 2022 – Auswertung und weiteres Vorgehen Landesgeschäftsstelle; Stadt Burg

Viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben mit dem Ergebnis des Zensus 2022 erhebliche Differenzen zu ihren Einwohnerzahlen basierend auf den Meldedaten festgestellt. Dieses Problem ist nicht nur in Sachsen-Anhalt, sondern auch in anderen Bundesländern aufgetreten. Die als **Anlage 2** beigefügte Regionaltabelle Bevölkerung (Amtlicher Regionalschlüsse 15 für Sachsen-Anhalt, ab Zeile 11459) gibt dazu einen Überblick.

Die Landesgeschäftsstelle ist ebenfalls von vielen Verbandsmitgliedern auf die Differenzen hingewiesen worden. Vielen stellt sich die Frage, wie dagegen vorgegangen werden könne. Wie ist hierbei das Melderegister einzuordnen? Welche Rolle und Bedeutung kommt ihm noch zu?

Eine Erklärung für die Differenzen könnte in der nicht nachvollziehbaren und völlig fehlerbehafteten Zensusmethodik der Stichprobenermittlung und Hochrechnung von Interviewergebnissen liegen. Es ist als Fehler anzusehen, dass der Zensus nicht rein meldedatenbasiert, wie in anderen EU-Staaten, durchgeführt wird (weitere Informationen dazu gibt es [hier](#)). Mithin kumulieren in Deutschland nun die Fehler in der Methodik der Ermittlung der „amtlichen“ Einwohnerzahl des Zensus 2011 mit den Fehlern des Zensus 2022.

Betrachtet man nun noch die Rechtsprechung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in der Sache der Stadt Burg / Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt wegen der Zensusergebnisse

2011 so erscheint folgende Würdigung besonders bemerkenswert: *„Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Kommunen keinen Anspruch auf die Feststellung der „richtigen“ Einwohnerzahl haben, also der Zahl von Personen, die tatsächlich ihren üblichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Ermittlung der „wahren“ oder „richtigen“ Einwohnerzahl kann schon deshalb nicht gefordert werden, weil nach einhelliger Auffassung der insoweit maßgeblichen statistischen Wissenschaft kein praktisch durchführbares Verfahren die Gewähr hierfür bieten kann.“*

Das Urteil ist als **Anlage 3** beigelegt, die relevante Stelle ist auf Seite 21 gelb markiert.

Die sog. Karteileichen, das heißt gemeldete Einwohner, die nicht mehr dort wohnen, gibt es tatsächlich. Aus den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit OWi-Verfahren bei Meldeverstößen liegt diese Ungenauigkeit aber bei max. 1 Prozent der Melderegistereinwohner nach oben oder unten.

Die Kumulation der nicht meldebasierten „amtlichen“ Zahlen im Verhältnis zu den Melderegisterdaten dürfte alle Gemeinden in Sachsen-Anhalt und im Ergebnis auch die Landkreise und das Land selbst betreffen. Es profitiert lediglich der Bund, der die Zensusgesetze verfasst und die fehlerhafte Erhebungsmethodik in Gesetzesform gegossen hat. Er muss weniger Finanzmittel an die Länder und die Kommunen verteilen.

Andererseits gibt es aber auch Gemeinden, die nach dem Zensus 2022 mehr Einwohner haben als vorher, s. Regionaltabelle **Anlage 2**.

Im September/Oktober 2024 sind die Anhörungsbögen des Statistischen Landesamtes an alle Gemeinden versendet worden. Es besteht damit die Möglichkeit, auf diese Differenzen hinzuweisen und diese durch das eigene Meldedatenregister zu unterlegen. Die Erfolgsaussichten des Rechtswegs im Anschluss werden durch die Landesgeschäftsstelle als wenig aussichtsreich eingeschätzt. Das basiert auf den Erfahrungen der Verfassungsbeschwerde und der Klagen gegen die Ergebnisse im Zensus 2011, s.o.

Mit der Bitte zur Erörterung und ggf. Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.

TOP 4: Konsumcannabisgesetz – Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Landesgeschäftsstelle

Die Landesregierung informierte mit Pressemitteilung vom 10.09.2024, welche wir als **Anlage 4** beifügen, dass die Kommunen ab dem 31. Juli 2025 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übernehmen sollen. Dazu gehören der Besitz unerlaubter Mengen an Cannabis, mangelnde Schutzmaßnahmen im häuslichen Umfeld sowie der unerlaubte Konsum in Gegenwart von unter 18-Jährigen oder in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder tagsüber in Fußgängerzonen.

Eine offizielle Anhörung der kommunalen Spitzenverbände fand bisher nicht statt, da es noch keinen Gesetzentwurf für diese Aufgabenübertragung gibt. In Gesprächsrunden haben wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht so einfach durchgeführt werden dürfte. Es fehlt an der entsprechenden Expertise, Ausbildung, Technik, u.a. sind Durchsuchungen von Personen gerade nicht durch die Ordnungsamtsmitarbeiter durchzuführen. Weiterhin dürfte es sich hierbei um eine konnexitätsrelevante Aufgabe handeln, die durch das Land entsprechend ausgeglichen werden müsste.

Die erwarteten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Aufgaben durch die kommunalen Ordnungsämter wurden von diesen bereits bestätigt.

In Vorbereitung auf das im nächsten Jahr erwartete Anhörungsverfahren sollten sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses zu dieser Aufgabenübertragung eine Meinung bilden, die dann als Grundlage für einen Präsidiumsbeschluss und damit als Verbandsauffassung dienen sollte.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss empfehlen dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, sich gegen die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene auszusprechen.

Mit der Bitte zur Erörterung und ggf. Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

5.1: Information zu TOP 3 der Sitzung vom 08.05.2024

Das Präsidium hat auf seiner Sitzung am 12.08.2024 folgenden Beschluss gefasst: *Das Präsidium beschließt zum Schutz des Landesverfassungsgerichts, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung der Landesverfassung dahingehend einzusetzen, dass die §§ 4 – 6; 30 LVerfGG in die Landesverfassung aufgenommen und Art. 76 Satz 2 LVerf gestrichen werden.*

Daraufhin haben der Präsident und der Landesgeschäftsführer je ein Schreiben an den Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, an den Ministerpräsidenten Herrn Dr. Reiner Haseloff und an den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Herrn Dr. Uwe Wegehaupt geschickt. Bis zum 29.10.2024 lag eine Antwort aus dem Landtag vor, **Anlage 5**. Der Presse war zu entnehmen, dass die Landtagsabgeordneten für eine entsprechende Änderung der Landesverfassung offen sind.

5.2: Information zu TOP 5 der Sitzung vom 08.05.2024

Das Präsidium hat auf seiner Sitzung am 12.08.2024 folgenden Beschluss gefasst: *Das Präsidium beschließt, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes dahingehend einzusetzen, dass eine Kollegialbesetzung in den Schiedsstellen wieder möglich ist.*

Daraufhin hat der Landesgeschäftsführer ein Schreiben an die Justizministerin Frau Franziska Weidinger geschickt. Bis zum 29.10.2024 lag keine Antwort vor.

5.3: Information zu Kirchenbaulasten – Verfassungsbeschwerde Thüringer Kirchengemeinden am Bundesverfassungsgericht

Die Information erfolgt mündlich. Zur Vertiefung wird auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 22.10.2024 verwiesen.

TOP 6: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

6.1: Rechtliche Auslegung der Softwarenutzung im Vergabeverfahren im eVergabe-Portal

Stadt Könnern

Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.08.2024 hat das MWL den RdErl. vom 1. Juni 2024 (**Anlage 6**) veröffentlicht. Hier sind u. a. die Anforderungen für das Öffentliche Auftragswesen beschrieben. Im Punkt 1c letzter Satz wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Software OBA oder OBA Light (Online Beschaffungsassistent) zu nutzen ist.

Durch die Bezeichnung „grundsätzlich“ muss man primär davon ausgehen, dass man nur diese Software verwenden darf. Ausnahmen dürften ausgeschlossen sein. Nutzen alle Kommunen wirklich nur dieses Programm oder sind den Mitgliedern des Ausschusses Ausnahmen in den Kommunen bekannt?

6.2: Neue Geschäftsordnung für den Stadtrat in jeder Wahlperiode

Stadt Bernburg (Saale)

Es soll ein Austausch dazu stattfinden, ob in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden der Ausschussmitglieder in jeder Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung für den Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossen wird oder gilt die Geschäftsordnung automatisch oder über eine Weitergeltungsklausel wahlperiodenübergreifend weiter (die Frage ergab sich aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs - VerfGH 36/24 vom 27.09.2024 zur konstituierenden Sitzung des Thüringer Landtags).

6.3: Genehmigung der Öffnung von Weihnachtsmärkten am 26.12. bzw. 01.01.

Stadt Bernburg (Saale)

Es wird um Informationen gebeten, ob in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden der Ausschussmitglieder die Wintermärkte /verlängerten Weihnachtsmärkte auch am 26.12. und 01.01. geöffnet sind und wie das ggf. genehmigt wurde.

TOP 7: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 62. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für Mai 2025?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

Anlagen